

Gemeinde Wechingen

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Wiesenbreiten“ der Gemeinde Wechingen, Gemarkung Fessenheim

Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Wechingen hat in seiner Sitzung am 09.02.2022 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Wiesenbreiten“ beschlossen.

Das Gebiet umfasst den bisherigen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Wiesenbreiten“. Zudem werden die Flurstücke Nr. 675, 673, 671, 672 und 669 jeweils Gemarkung Fessenheim vollständig mit aufgenommen. Der Geltungsbereich ist außerdem im beigefügten Lageplan ersichtlich.

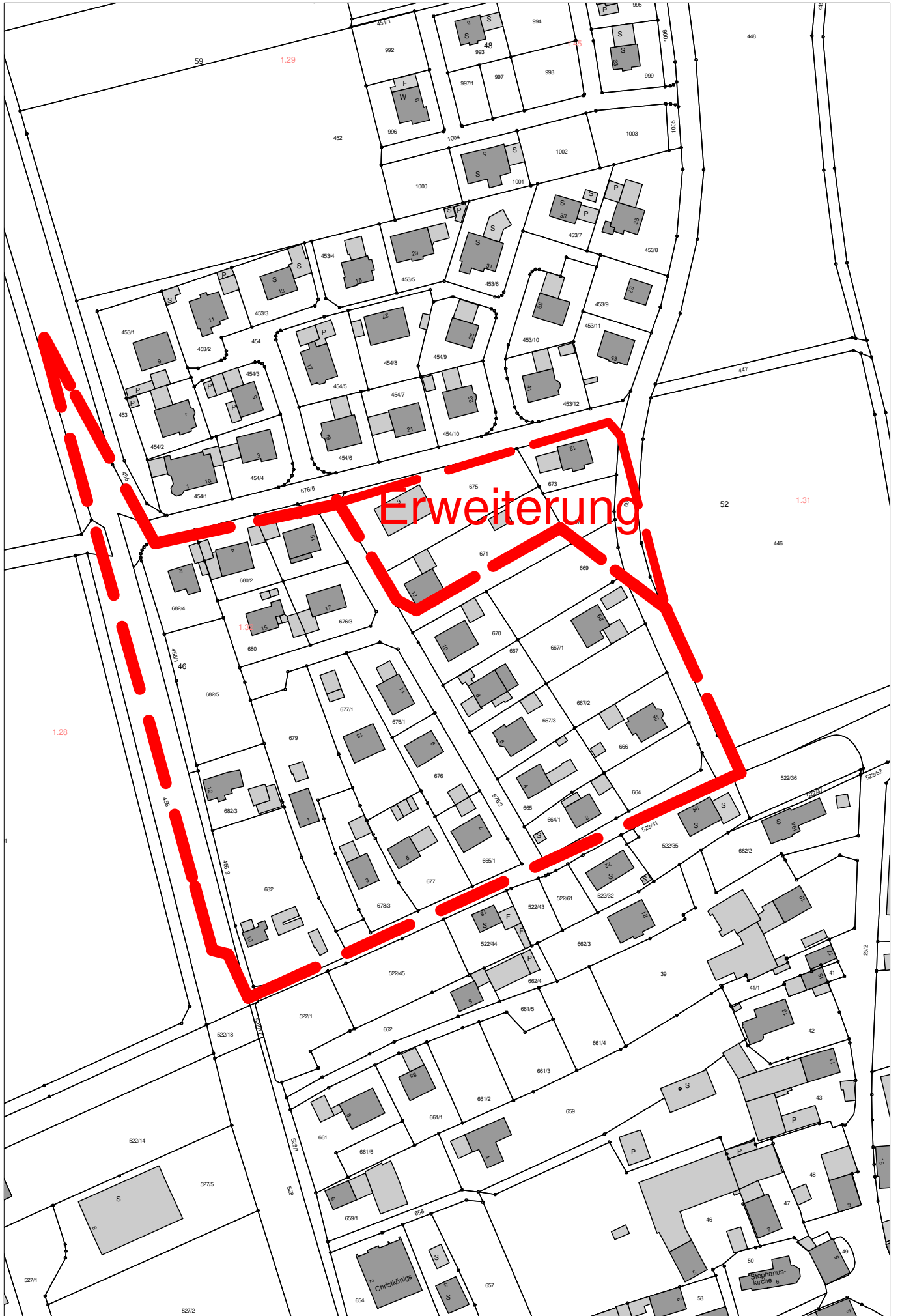
Es ist geplant, im Bereich des inzwischen 57 Jahre alten Bebauungsplanes im Sinne einer verträglichen und vom Gesetzgeber geforderten Nachverdichtung sowie im Hinblick auf die heutigen technischen und gestalterischen Anforderungen an Gebäude die bisherigen textlichen Festsetzungen zu aktualisieren. Um unerwünschte Gestaltungen zu vermeiden, wird im vorliegenden Fall ein bauleitplanerischer Regelungsbedarf gesehen. Zudem soll der bisher noch unbeplante Bereich zwischen dem o.g. Baugebiet sowie dem Baugebiet „Wiesenbreite II“ städtebaulich mit einbezogen und überplant werden, um die dortige bauliche Entwicklung sowohl bzgl. der Art, als auch des Maßes der baulichen Nutzung zu ordnen. Außerdem soll die Planzeichnung an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort angeglichen werden. Für das gesamte Gebiet soll ein Wohngebiet festgelegt werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Wechingen, den 14.02.2022

Schmidt, 1. Bürgermeister



Erweiterung

Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch für den Bereich des Bebauungsplanes „Wiesenbreiten“ der Gemeinde Wechingen, OT Fessenheim

Der Gemeinderat Wechingen hat in seiner Sitzung am 09.02.2022 die beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre nebst beigefügtem Lageplan für den Bereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Wiesenbreiten“ gefasst. Der Satzungsentwurf und der Lageplan dazu sind Bestandteil des Beschlusses.

Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch für den Bereich des Bebauungsplanes „Wiesenbreiten“ der Gemeinde Wechingen, OT Fessenheim

Die Gemeinde Wechingen erlässt auf Grund der §§ 14 und 16 des BauGB in der geltenden Fassung folgende

Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.02.2022 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan „Wiesenbreiten“ zu ändern und zu erweitern. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet der Veränderungssperre ist im beigefügten Lageplan M 1 = 2000 umrandet. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Das Gebiet umfasst den bisherigen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Wiesenbreiten“ sowie die durch die beschlossene Änderung des Bebauungsplanes neu im Bebauungsplan befindlichen Flurstücke Nr. 675, 673, 671, 672 und 669 jeweils Gemarkung Fessenheim.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im Bereich der Veränderungssperre ist unzulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen;
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hinweise:

Die Veränderungssperre tritt gem. § 17 Abs. 1 BauGB mit Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Diese Satzung tritt schon früher außer Kraft, sobald die Voraussetzungen für Ihren Erlass weggefallen sind bzw. sobald die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Wiesenbreiten“ rechtsverbindlich ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Wechingen, den 14.02.2022

Schmidt,
1. Bürgermeister

Anlage: Lageplan 1: 2000

